

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

A- 1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 DVR 0024279
VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1 TEL. 711 32 / KI. 1202 TELEFAX 711 32 3775

Zl. ZS-R/P-43.00/03 Gm/Er

Wien, 25. April 2003

An das
Bundesministerium für soziale
Sicherheit und Generationen

per e-mail

Stubenring 1
1010 Wien

und an das
Präsidium des Nationalrates
(und in 25-facher Ausfertigung auf Papier)

per e-mail

Betr.: Rezeptpflichtgesetz-Novelle

Bezug: Ihr e-mail vom 1. April 2003;
zu GZ: 21.401/2-VI/C/15/03

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt zur Rezeptpflichtgesetz-Novelle wie folgt Stellung:

Die einzige Änderung ist die Verlängerung der jetzt bereits sechsmonatigen auf die zwölfmonatige Gültigkeitsdauer eines Rezeptes. Die Rezeptpflicht (und damit auch die Gültigkeitsdauer eines Rezeptes) hat aber zunächst – nicht, wie die Anmerkungen in den Erläuterungen nahelegen – auf Kassenrezepte keinen Einfluss.

Kassenrezepte haben auch die Funktion von Abrechnungsbelegen. Die Gültigkeitsdauer eines Kassenrezeptes richtet sich daher u. a. nach vertraglichen Bestimmungen (Apothekergesamtvertrag); daran ändert die Ausdehnung der Gültigkeitsdauer im Rezeptpflichtgesetz auf 12 Monate zunächst nichts.

Demnach kann der Gesetzesentwurf in dieser Form zunächst nur Privatrezepte betreffen.

Unzutreffend ist auch der Hinweis im letzten Absatz der Erläuterungen, es komme zu einer Ersparnis bei der Rezeptgebühr, da die Einhebung der Rezeptgebühr pro Packung in der Apotheke erfolgt und nicht auf die Zahl der Rezepte abstellt.

Hochachtungsvoll
Für die Geschäftsführung: